

**Rechtssache C-400/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

29. Juni 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski gradski sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. Juni 2023

**Angeklagter:**

VB

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

In Abwesenheit des Angeklagten durchgeführtes Strafverfahren

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Ersuchen gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV

**Vorlagefragen**

1.1. Ist Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 dahin auszulegen, dass eine Person, die, ohne dass ein Fall des Abs. 2 vorliegt, in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, über die Entscheidung, mit der sie verurteilt wurde, unterrichtet werden muss, wenn sie zur Vollstreckung dieser Strafe festgenommen wird?

1.2. Welchen Inhalt hat das Erfordernis „über die Entscheidung unterrichtet werden“ nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 und verlangt es die Aushändigung einer Kopie dieser Entscheidung?

1.3. Falls die Fragen 1.1. und 1.2. verneint werden: Steht Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 dem entgegen, dass ein nationales Gericht entscheidet, die Aushändigung einer Kopie dieser Entscheidung sicherzustellen?

2.1. Ist eine nationale Regelung, die – für den Fall, dass in Abwesenheit des Angeklagten eine strafrechtliche Anklage geprüft wird und eine gerichtliche Entscheidung ergeht, mit der eine Verurteilung ausgesprochen wird, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorliegen – keinerlei Modalitäten für die Unterrichtung der in Abwesenheit verurteilten Person über ihr Recht auf eine neue Verhandlung unter ihrer Teilnahme vorsieht, und wenn, insbesondere, eine solche Unterrichtung nicht erfolgt, wenn die in Abwesenheit verurteilte Person festgenommen wird, mit Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 vereinbar?

2.2. Ist der Umstand von Bedeutung, dass die nationale Regelung – Art. 423 NPK – bestimmt, dass die in Abwesenheit verurteilte Person über ihr Recht auf eine neue Verhandlung unterrichtet wird, aber erst, nachdem diese Person einen Antrag auf Aufhebung dieser Verurteilung und auf Durchführung einer neuen Verhandlung unter ihrer Teilnahme gestellt hat, indem die Unterrichtung an sie in Form einer gerichtlichen Entscheidung in Beantwortung dieses Antrags erfolgt?

2.3. Verneinendenfalls: Werden die Anforderungen von Art. 8 Abs. 4 S. 2 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 eingehalten, wenn das Gericht, das in Abwesenheit des Angeklagten eine strafrechtliche Anklage prüft und eine Entscheidung erlässt, mit der eine Verurteilung ausgesprochen wird, ohne dass ein Fall des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorliegt, in seiner Entscheidung auf das Recht dieser Person auf eine neue Verhandlung oder einen anderen Rechtsbehelf hinweist und die Personen, die die Festnahme der verurteilten Person durchführen, verpflichtet, ihr eine Kopie dieser Entscheidung auszuhändigen?

2.4. Bejahendenfalls: Steht Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 dem entgegen, dass ein Gericht, das eine Entscheidung erlässt, mit der ein Angeklagter in Abwesenheit verurteilt wird, ohne dass ein Fall des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorliegt, entscheidet, in seiner Entscheidung auf das Recht dieser Person auf eine neue Verhandlung oder einen anderen Rechtsbehelf nach Art. 9 der Richtlinie hinzuweisen und die Personen, die die Festnahme der verurteilten Person durchführen, verpflichtet, ihr eine Kopie dieser Entscheidung auszuhändigen?

3. Welches ist der erste und welches der letzte mögliche Zeitpunkt, zu dem das Gericht entscheiden sollte, ob das in Abwesenheit des Angeklagten geführte Strafverfahren die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 nicht erfüllt, und Maßnahmen ergreifen muss, um die Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie sicherzustellen?

4. Sind bei der in Nr. 3 genannten Entscheidung die Standpunkte der Anklage und des Verteidigers des abwesenden Angeklagten zu berücksichtigen?

5.1. Bezieht sich der Ausdruck „die Möglichkeit, die Entscheidung anzufechten“, in Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 auf das Recht, ein Rechtsmittel im Instanzenzug einzulegen, oder bezieht sie sich auf die Anfechtung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung?

5.2. Welchen Inhalt sollte die Unterrichtung haben, die gemäß Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 an eine Person, die in Abwesenheit verurteilt wurde, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 2 vorlagen, über „das Recht, gemäß Artikel 9 eine neue Verhandlung zu verlangen oder einen sonstigen Rechtsbehelf einzulegen“, zu erfolgen hat: betreffend das Recht, einen solchen Rechtsbehelf zu erlangen, wenn sie ihre Verurteilung in Abwesenheit anfecht, oder betreffend das Recht, einen solchen Antrag zu stellen, wobei die Begründetheit dieses Antrags zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen ist?

6. Was ist der Inhalt des Ausdrucks „Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs[,] ... der eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann“, in Art. 9 S. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343?

7. Ist eine nationale Rechtsvorschrift – Art. 423 Abs. 3 NPK –, die das persönliche Erscheinen der in Abwesenheit verurteilten Person als zwingende Voraussetzung dafür verlangt, dass deren Antrag auf eine neue Verhandlung geprüft wird und ihm stattgegeben werden kann, mit Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 vereinbar?

8. Sind Art. 8 Abs. 4 S. 2 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 auf freigesprochene Personen anwendbar?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2016/343 oder Richtlinie)

### **Nationale Rechtsvorschriften**

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK)

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK)

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Gegen VB wurde Anklage erhoben wegen Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung zusammen mit einer bestimmten Anzahl weiterer Personen mit dem Ziel, sich durch Anbau und Verbreitung von Drogen zu

bereichern, sowie wegen Waffenbesitzes, strafbar gemäß Art. 321 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 NK, wegen gemeinschaftlichen Besitzes von Drogen und Drogenausgangsstoffen in drei Fällen, strafbar gemäß Art. 354a Abs. 2 und Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 NK, sowie wegen gemeinschaftlichen Besitzes von Feuerwaffen und Munition ohne die erforderliche Genehmigung, strafbar gemäß Art. 339 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 NK. Für diese Straftaten sind jeweils Freiheitsstrafen vorgesehen, von 3 bis 10 Jahren für die erste, von 3 bis 10 Jahren und von 5 bis 15 Jahren für die zweite und von 2 bis 8 Jahren für die dritte.

- 2 Das Strafverfahren wird von Beginn an in Abwesenheit des VB geführt. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde er über die Anklagevorwürfe gegen ihn nicht offiziell unterrichtet. Daneben wurde er weder darüber, dass die Anklage bei Gericht eingegangen ist, noch über das Datum und den Ort der Gerichtsverhandlung sowie die Folgen seines Nichterscheinens unterrichtet.
- 3 Grund dafür ist, dass er nicht aufzufinden ist. Im Ermittlungsverfahren floh er unmittelbar vor dem polizeilichen Zugriff zur Festnahme der Verdächtigen. Nach ihm wurde auch mit einem Europäischen Haftbefehl gefahndet, er konnte jedoch nicht aufgefunden werden. Daher wurde er über die Anklage gegen ihn nicht unterrichtet. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens wurde er erneut zur Fahndung ausgeschrieben. Nach den letzten Informationen, Stand Juni 2023, ist er nicht auffindbar.
- 4 Während des Ermittlungs- und des Gerichtsverfahrens ist er von drei Pflichtverteidigern vertreten worden. Keiner von ihnen hat ihn je gesehen oder hat mit ihm oder mit seinen Verwandten in Verbindung gestanden.
- 5 Das Verfahren ist immer noch anhängig. Es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass VB zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die er tatsächlich zu verbüßen hätte. Es besteht aber auch eine Wahrscheinlichkeit, dass er für nicht schuldig befunden und freigesprochen wird.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 6 **Begründung zu Frage 1.1.:** Nach Art. 8 Abs. 4 S. 1 der Richtlinie 2016/343 ist es möglich, ein Strafverfahren in Abwesenheit des Angeklagten zu führen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen. Allerdings wird in S. 2 die Bedingung aufgestellt, dass diese Person, wenn sie über die Entscheidung unterrichtet wird und wenn sie festgenommen wird bzw. wurde [A.d.Ü.: Die bulgarische Sprachfassung von S. 2 ist insofern mehrdeutig, als dort der Ausdruck „по-специално когато лицето е задържано“ verwendet wird, was übersetzt werden kann mit „insbesondere, wenn die Person festgenommen wird“, aber auch mit „insbesondere, wenn die Person festgenommen worden/inhaftiert ist“], auch über ihr Recht auf eine neue Verhandlung unterrichtet wird. Es stellt sich die Frage, ob diese Person – wenn sie zur Vollstreckung der gegen sie verhängten

Freiheitsstrafe in Haft ist – zwingend auch über die Entscheidung, mit der sie verurteilt wurde, unterrichtet werden muss.

- 7 Es ist eine Auslegung dahin möglich, dass diese Vorschrift keine Verpflichtung zu einer solchen Unterrichtung auferlegt, soweit es darin heißt: „wenn sie über die Entscheidung unterrichtet werden“. Es wird die Bedingung aufgestellt, dass nur dann, wenn ein mögliches Ereignis eintritt – „wenn ...“ (im Englischen „when“, im Französischen „lorsque“) –, nämlich die Unterrichtung über die Entscheidung, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten entsteht, die in Abwesenheit verurteilte Person über die Rechtsbehelfe gegen das Verfahren in Abwesenheit zu informieren.
- 8 Diese Auslegung lässt sich mit der Alternative „wenn sie über die Entscheidung unterrichtet werden“ bzw. „wenn sie festgenommen werden“ begründen. Insbesondere bringt die Festnahme automatisch die Verpflichtung mit sich, über die Rechtsbehelfe gegen das Verfahren in Abwesenheit zu unterrichten. Es ist also überhaupt nicht erforderlich, dass eine Person, die bereits in Haft ist, über die Entscheidung, mit der sie verurteilt wurde, unterrichtet wird.
- 9 Es ist jedoch auch eine Auslegung dahin möglich, dass eine solche Unterrichtung zwingend erfolgen muss, da sie eine Voraussetzung dafür ist, dass eine Person, die verurteilt wurde, ohne dass einer der Fälle des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorlag, in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, ob sie von den Rechtsbehelfen gegen ihre Verurteilung in Abwesenheit Gebrauch machen will. Der Ausdruck „insbesondere wenn sie festgenommen werden“ wäre demzufolge dahin auszulegen, dass die festgenommene verurteilte Person zwingend über die Entscheidung, mit der sie verurteilt wurde, unterrichtet werden muss.
- 10 Es stellt sich also die Frage, ob der Ausdruck „insbesondere wenn ...“ (im Englischen „in particular when“, im Französischen „en particulier au moment de“) sich (1) auf die Unterrichtung über die Rechtsbehelfe gegen das Verfahren in Abwesenheit bezieht – d. h., diese Unterrichtung erfolgt, wenn die Person festgenommen wird, oder sich (2) auf die Unterrichtung der festgenommenen Person über die Entscheidung, mit der sie in Abwesenheit verurteilt wurde, bezieht – d. h., sie wird über diese Entscheidung unterrichtet, wenn sie festgenommen wird. Im zweiten Fall ist die Unterrichtung über die Rechtsbehelfe unmittelbar mit der Unterrichtung über die Entscheidung über die Verurteilung und nicht mit der Festnahme der Person verknüpft.
- 11 Es stellt sich außerdem die Frage nach der Konjunktion „auch“ (im Englischen „also“, im Französischen „également“), nämlich, ob damit gemeint ist, dass die Unterrichtung über die Entscheidung etwas Klares und Unzweifelhaftes ist, aber auch die Unterrichtung über die Rechtsbehelfe gegen das Verfahren in Abwesenheit – zusammen mit der Unterrichtung über die Entscheidung – erfolgen muss.

- 12 Das vorliegende Gericht vertritt die zweite Auffassung. Für die wirksame Ausübung der Rechtsbehelfe gegen das Verfahren in Abwesenheit ist es erforderlich, dass sich die verurteilte Person über die Gründe für ihre Verurteilung im Klaren ist – nur dann kann sie beurteilen, ob sie von den Rechtsbehelfen Gebrauch machen und wie sie ihre Argumente formulieren will. Schon das Erfordernis der Wirksamkeit der Rechtsbehelfe nach Art. 47 Abs. 1 der Charta verlangt eine solche Unterrichtung.
- 13 **Begründung zu Frage 1.2.:** Es stellt sich auch die Frage nach der Art dieser Unterrichtung. Genügt der Umstand, dass eine verurteilte Person festgenommen und inhaftiert wurde, um anzunehmen, dass sie über die Entscheidung unterrichtet wurde? Dies ist insofern der Fall, als jede Festnahme die Folge einer Verurteilung ist und eine Person, sobald sie festgenommen wurde, wissen muss, dass sie durch eine gerichtliche Entscheidung verurteilt wurde.
- 14 Oder ist die Unterrichtung vielmehr dann ordnungsgemäß, wenn die inhaftierte Person Zugang zu den Elementen der gerichtlichen Entscheidung hat, mit der sie verurteilt wurde – z. B. zum Tenor, in dem die Tat, wegen der sie verurteilt wurde, in allgemeiner Form aufgeführt ist, zur rechtlichen Einordnung, zur verhängten Freiheitsstrafe und zu deren Dauer? Dies könnte insofern gelten, als diese Unterrichtung ausreicht, um von der eigenen Verurteilung zu erfahren.
- 15 Oder ist es erforderlich, dass ihr eine Kopie der gesamten gerichtlichen Entscheidung, mit der sie verurteilt wurde, zur Verfügung gestellt wird? Dies könnte insofern gelten, als eine in Abwesenheit verurteilte Person, die in Vollstreckung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe inhaftiert ist, nur dann eine informierte Entscheidung darüber treffen kann, ob und wie sie Rechtsbehelfe gegen diese Verurteilung einlegen will, wenn ihr der vollständige Wortlaut der gerichtlichen Entscheidung bekannt gemacht wird.
- 16 Oder muss der in Abwesenheit verurteilten Person – wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt – zusätzlich Zugang zu sämtlichen Verfahrensakten (für sie oder ihren Anwalt) gewährt werden? Dies könnte insofern gelten, als eine tatsächliche und wirksame Unterrichtung über die Entscheidung gegeben ist, wenn die in Abwesenheit verurteilte Person nicht nur über eine Kopie dieser Entscheidung verfügt, sondern auch Kenntnis vom tatsächlichen und rechtlichen Kontext hat, in dem sie ergangen ist – und dies setzt den Zugang zu den Verfahrensakten voraus. Eine gerichtliche Entscheidung kann nämlich nicht richtig verstanden werden, wenn sie für sich genommen und isoliert von den Verfahrensunterlagen gelesen wird. Es könnte daher sein, dass von den Rechtsbehelfen gegen diese Entscheidung nicht wirksam Gebrauch gemacht werden kann, wenn kein Zugang zu den Verfahrensunterlagen gewährt wird.
- 17 **Begründung zu Frage 1.3.:** Es ist möglich, dass der Gerichtshof die ersten beiden Fragen verneinen wird. Das vorliegende Gericht hält es gleichwohl für erforderlich, sicherzustellen, dass VB nach einer etwaigen Verurteilung zu einer

Freiheitsstrafe bei seiner Festnahme eine Kopie des Urteils über die Verurteilung erhält. Es stellt sich daher die Frage, ob das Unionsrecht dem entgegensteht.

- 18 Es kann insbesondere sein, dass die Argumente, auf die der Gerichtshof gegebenenfalls eine negative Antwort auf die ersten beiden Fragen stützen wird, so beschaffen sind, dass sie zu dem Schluss führen, dass es dem vorliegenden Gericht untersagt ist, Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Unterrichtung sicherzustellen, weil dies zu einem Verstoß gegen das Unionsrecht führen würde.
- 19 Kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein solches Verbot nicht besteht, hat das vorliegende Gericht ein Interesse daran, eine inhaltliche Antwort auf die ersten beiden Fragen zu erhalten, auch wenn es nicht verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die in Abwesenheit verurteilte Person in Zukunft unterrichtet wird (Urteil vom 8. Juni 2023, verbundene Rechtssachen C-430/22 und C-468/22, EU:C:2023:458).
- 20 **Begründung zu Frage 2.1.:** Das nationale Recht erlaubt die Prüfung der Strafanklage in Abwesenheit des Angeklagten, ohne dass einer der in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie genannten Fälle vorliegt. Für diesen Fall sieht es einen besonderen Mechanismus zum Schutz des Rechts auf persönliche Anwesenheit vor – Art. 423 NPK. Dieser Mechanismus tritt in Kraft, sobald die Verurteilung in Abwesenheit rechtskräftig geworden ist. Sein Ausgangspunkt ist der Antrag der in Abwesenheit verurteilten Person auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden worden sei. Dieser Antrag ist Gegenstand eines besonderen gerichtlichen Verfahrens. In seiner Entscheidung in der Sache erkennt das Gericht das Recht auf Wiederaufnahme entweder an oder verneint es; im ersten Fall nimmt es das Verfahren wieder auf, das dann unter Teilnahme des Angeklagten erneut durchgeführt wird.
- 21 In dieser Situation stellt sich die Frage, ob diese nationale Regelung mit dem Mechanismus von Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 vereinbar ist. Diese Frage stellt sich insofern, als die nationale Regelung keinerlei Modalitäten dafür vorsieht, dass ein Angeklagter nach seiner Verurteilung in Abwesenheit über sein Recht auf eine neue Verhandlung unter seiner Teilnahme unterrichtet wird. In der Praxis erhält er diese Unterrichtung auch nicht bei seiner Festnahme oder bei der Bekanntgabe des gegen ihn ergangenen Urteils über die Verurteilung, wenn diese Bekanntgabe auf Initiative der verurteilten Person erfolgt.
- 22 **Begründung zu Frage 2.2.:** Es ist darauf hinzuweisen, dass das nationale Recht zwar die Zurverfügungstellung der in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2016/343 genannten Informationen vorsieht, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Das nationale Recht sieht nämlich einen Mechanismus zur Zurverfügungstellung von Informationen an die in Abwesenheit verurteilte Person darüber vor, ob sie ein Recht auf eine neue Verhandlung hat oder nicht.
- 23 Für die Zurverfügungstellung dieser Informationen an die in Abwesenheit verurteilte Person ist es insbesondere erforderlich, dass diese zuvor die Aufhebung

des Abwesenheitsurteils und die Durchführung einer neuen Verhandlung unter ihrer Teilnahme beantragt. Nachdem das Gericht die Begründetheit dieses Antrags geprüft hat, erlässt es eine Entscheidung. Mit dieser Entscheidung erkennt das Gericht das Recht auf eine neue Verhandlung entweder an oder verneint es, indem es entweder das Abwesenheitsurteil aufhebt und die Durchführung einer neuen Verhandlung unter Teilnahme des Angeklagten anordnet oder den Antrag ablehnt. Auf diese Weise wird die in Abwesenheit verurteilte Person, nachdem sie über die gerichtliche Entscheidung über ihren Antrag auf eine neue Verhandlung unterrichtet worden ist, darüber informiert, ob das Hauptverfahren, in dem sie in Abwesenheit verurteilt wurde, unter solchen Bedingungen durchgeführt wurde, dass sie Anspruch auf eine neue Verhandlung hat oder nicht.

- 24 Es stellt sich die Frage, ob mit dieser nationalen Regelung Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 im Licht des in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie und Art. 47 Abs. 1 der Charta vorgesehenen Erfordernisses der Zurverfügungstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen das Verfahren in Abwesenheit korrekt umgesetzt wird. Nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie muss die Unterrichtung über das Recht auf eine neue Verhandlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, nämlich dann, wenn die verurteilte Person über die Entscheidung unterrichtet wird und/oder wenn sie festgenommen wird. Der Grund hierfür ist, dass diese Unterrichtung praktische Wirksamkeit haben muss, d. h., dass die verurteilte Person beurteilen können muss, ob sie von ihrem Recht auf eine neue Verhandlung Gebrauch machen oder ihrer Verurteilung zustimmen will (vgl. Urteil vom 19. September 2019, C-467/18, EU:C:2019:765, Rn. 50 erster Satz). Erfolgt die Unterrichtung über das Recht auf eine neue Verhandlung erst, nachdem das Gericht über den Antrag auf eine neue Verhandlung entschieden hat, stellt diese Unterrichtung keinen Rechtsbehelf mehr im Sinne der Richtlinie dar.
- 25 **Begründung zu Frage 2.3.:** Es ist möglich, dass der Gerichtshof die beiden vorstehenden Fragen verneint und entscheidet, dass die bulgarische Regelung nicht mit der Richtlinie vereinbar ist.
- 26 Das vorliegende Gericht möchte daher wissen, ob es die Prüfung der Rechtssache in Abwesenheit von VB fortsetzen kann, indem es bestimmte Maßnahmen zur Gewährleistung von dessen Recht aus Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie auf Unterrichtung ergreift, die gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie hinreichend wirksam sind. In Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie heißt es, dass die „Mitgliedstaaten“ ein bestimmtes Schutzniveau – im vorliegenden Fall die Unterrichtung – „sicherstellen“. Diese Garantie kann daher nicht nur durch den nationalen Gesetzgeber, sondern auch durch das nationale Gericht gegeben werden, das sein eigenes Recht entsprechend anwendet, um ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 27 Der Gerichtshof hat bereits darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Prüfung einer Strafsache in Abwesenheit des Angeklagten nach Art. 8 Abs. 2 bis 4 und das Recht auf eine neue Verhandlung nach Art. 9 der Richtlinie 2016/343 unmittelbare Wirkung haben (Urteil vom 19. Mai 2022, C-569/20,

EU:C:2022:401, Rn. 28). Das vorliegende Gericht kann daher unmittelbar beurteilen, ob das Strafverfahren gegen VB unter einen der Fälle von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie fällt. Wie oben ausgeführt, ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass es – zumindest zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens – nicht darunter fällt.

- 28 Einer der Grundsätze des nationalen Verfahrens besteht darin, den Angeklagten über seine Rechte zu unterrichten und ihm die Möglichkeit zu geben, diese auszuüben. Da VB gemäß Art. 9 der Richtlinie 2016/343 ein unmittelbar geltendes Recht auf eine neue Verhandlung hat, ergibt sich daraus die Verpflichtung des vorlegenden Gerichts (nach nationalem Recht), die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass er gemäß Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie über diese Rechte unterrichtet wird, und zwar in einer hinreichend wirksamen Weise, damit er diese Unterrichtung nutzen kann (Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie).
- 29 In der Rechtssache besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass gegen VB eine gerichtliche Entscheidung ergeht, mit der er für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Sofern keine neuen Umstände eintreten, wird dies in seiner Abwesenheit und unter anderen als den in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 genannten Voraussetzungen erfolgen. Daraus folgt, dass VB gegen diese Verurteilung in Abwesenheit einen Rechtsbehelf einlegen können, der ihm nach dem Recht der Europäischen Union unmittelbar zur Verfügung steht (Art. 9 der Richtlinie).
- 30 Es stellt sich daher die Frage, ob das vorliegende Gericht die Einhaltung des Erfordernisses des Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343, die Unterrichtung über das Recht nach Art. 9 der Richtlinie zu gewährleisten, sicherstellt, wenn es in seiner Entscheidung (1) auf diese Umstände, einschließlich des Rechts auf eine neue Verhandlung oder andere Rechtsbehelfe, ausdrücklich hinweist und außerdem (2) diejenigen Personen, die den in Abwesenheit verurteilten VB zu einem späteren Zeitpunkt festnehmen werden, verpflichtet, ihm eine Kopie dieser gerichtlichen Entscheidung auszuhändigen. Außerdem stellt sich die Frage, ob diese Art und Weise, die Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie sicherzustellen, gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie ausreichend wirksam ist.
- 31 **Begründung zu Frage 2.4.:** Es ist möglich, dass der Gerichtshof feststellt, dass die nationale Regelung in vollem Umfang mit dem Unionsrecht in Einklang steht, z. B. weil der nationale Rechtsbehelf nach Art. 423 NPK dem Rechtsbehelf nach Art. 8 Abs. 2 bis 4 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 entspricht oder auch dann einen ausreichenden Rechtsbehelf darstellt, wenn er diesem nicht entspricht.
- 32 In dieser Situation erscheint es unnötig, dass das vorliegende Gericht irgendwelche Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass VB, nachdem er zur Vollstreckung der in seiner Abwesenheit gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe festgenommen wurde, bereits zu diesem Zeitpunkt auch über sein Recht auf eine

neue Verhandlung gemäß Art. 8 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 9 der Richtlinie unterrichtet wird.

- 33 Das vorliegende Gericht hält es gleichwohl für erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person ordnungsgemäß über ihr Recht auf eine neue Verhandlung unterrichtet wird. Es wird daher die Frage gestellt, ob dies nicht nach dem Unionsrecht untersagt ist, insbesondere, ob das vorliegende Gericht gegen das Gesetz verstoßen würde, wenn es die in der Frage genannten Maßnahmen ergreifen würde, um sicherzustellen, dass die in Abwesenheit verurteilte Person über ihr Recht auf eine neue Verhandlung nach Art. 9 der Richtlinie 2016/343 unterrichtet wird, und ein solches Vorgehen insoweit mit dem durch die Richtlinie geschaffenen System des Schutzes des Rechts auf persönliche Anwesenheit sowie mit anderen Bestimmungen des Unionsrechts unvereinbar wäre und daher zwingend unterbleiben müsste.
- 34 **Begründung zu Frage 3.:** Aus den vorstehenden Antworten ergibt sich, dass das Unionsrecht es einem nationalen Gericht, das die Rechtssache in Abwesenheit des Angeklagten prüft, wenn die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 nicht vorliegen, erlaubt oder zumindest nicht verbietet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Abwesenheit verurteilte Person über die Rechtsbehelfe gegen die Verurteilung in Abwesenheit informiert wird.
- 35 Die dritte Frage zielt darauf ab, festzustellen, zu welchem Zeitpunkt im Verlauf des Strafverfahrens das vorliegende Gericht (1) entscheiden muss, dass das Strafverfahren, das in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wird, nicht unter die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 fällt, und es daher erforderlich ist, die Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie sicherzustellen und außerdem (2) diese Garantie umzusetzen muss, d. h., einen Mechanismus festlegen und anwenden muss, durch den diese Unterrichtung zum Zeitpunkt der Festnahme der in Abwesenheit verurteilten Person und/oder der Bekanntgabe des Abwesenheitsurteils erfolgt.
- 36 Nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343 muss gewährleistet sein, dass eine Person, die in Abwesenheit verurteilt wurde, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorliegen, über die Rechtsbehelfe gegen das Verfahren in Abwesenheit unterrichtet wird, die ihr nach Art. 9 der Richtlinie zustehen. Diese Garantie erfordert für ihre Umsetzung drei gesonderte Maßnahmen. Erstens muss das vorliegende Gericht entscheiden, ob die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorliegen oder nicht. Zweitens (wenn dies verneint wird) ist zugunsten der in Abwesenheit verurteilten Person anzuerkennen, dass sie über einen oder mehrere der in Art. 9 der Richtlinie genannten Rechtsbehelfe verfügt. Drittens sind Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Anerkennung (die zweite Maßnahme) der in Abwesenheit verurteilten Person zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere zum Zeitpunkt ihrer Festnahme und/oder der Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung, zur Kenntnis gelangt (z. B. durch Verpflichtung der Strafvollstreckungsbehörden, der in Abwesenheit verurteilten Person nach ihrer

Festnahme die gerichtliche Entscheidung auszuhändigen, mit der diese Anerkennung ausgesprochen wurde).

- 37 Die Art. 8 bis 10 der Richtlinie 2016/343 sagen nichts über den ersten möglichen Zeitpunkt aus, zu dem die in Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie vorgesehene Garantie erfolgen sollte. Allerdings ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass es sich dabei um die Gerichtsverhandlung handelt, in der die endgültige Entscheidung über die Schuld getroffen und die Strafe festgelegt wird.
- 38 Dies ist insofern der Fall, als der Gerichtshof entschieden hat, dass für die Feststellung, ob ein Strafverfahren in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wurde, und damit für die Bestimmung der Art der Abwesenheit (ob sie unter die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie fällt oder nicht) die tatsächlichen Umstände zu bewerten sind, die die Abwesenheit des Angeklagten zum Zeitpunkt der endgültigen gerichtlichen Entscheidung in der Sache über die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen kennzeichnen (Urteil vom 17. Dezember 2020, C-416/20 PPU, EU:C:2020:1042, Rn. 48, und Urteil vom 23. März 2023, C-514/21 und C-515/21, EU:C:2023:235, Rn. 52 und 53).
- 39 Zu einem früheren Zeitpunkt kann diese Feststellung nicht getroffen werden, da ein künftiges Erscheinen des Angeklagten zu dem Schluss führen würde, dass sein Recht auf persönliche Teilnahme nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie beachtet wurde. Im vorliegenden Fall würde zum Beispiel ein künftiges Erscheinen eines bevollmächtigten Verteidigers und seine Erklärung, dass der Angeklagte Kenntnis von der Verhandlung hat, zu dem Schluss führen, dass Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie anwendbar ist.
- 40 Was den letzten möglichen Zeitpunkt anbelangt, ist der 12. Erwägungsgrund S. 3 und 4 der Richtlinie 2016/343 zu berücksichtigen. Dort heißt es, dass die Richtlinie bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Sache anwendbar ist und keine Anwendung auf Rechtsbehelfe findet, die nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zur Anwendung kommen. Außerdem ist die Vorschrift des Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie ein wichtiger Teil des Mechanismus zum Schutz des Rechts auf persönliche Anwesenheit nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie. Daher sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um ihre Anwendung sicherzustellen, solange das Verfahren anhängig ist und bevor das Abwesenheitsurteil rechtskräftig geworden ist. Das bedeutet, dass die Entscheidung, mit der die Art der Abwesenheit – ob sie die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie erfüllt oder nicht – bestimmt wird, getroffen werden sollte, bevor das in Abwesenheit des Angeklagten ergangene Urteil rechtskräftig wird.
- 41 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass gegen seine Entscheidung in der Sache innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach ihrem Erlass ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, so wird sie am 16. Tag rechtskräftig und damit endgültig. Sie hat daher das Potenzial, zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache zu werden.

- 42 Das vorliegende Gericht hat daher ein Interesse daran, genau zu wissen, zu welchem Verfahrenszeitpunkt es die folgenden Maßnahmen zu ergreifen hat: (1) die Entscheidung treffen, ob es sich um ein Verfahren in Abwesenheit handelt, das nicht unter die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 fällt; (2) bejahendenfalls die Rechtsbehelfe anführen, die VB zur Verfügung stehen; (3) die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass er darüber unterrichtet wird, wenn er festgenommen wird und/oder ihm die Entscheidung bekannt gegeben wird.
- 43 Es besteht die Gefahr eines Verstoßes gegen Unionsrecht, wenn diese Entscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt – u. a. erst, nachdem die in Abwesenheit verurteilte Person aufgefunden und möglicherweise festgenommen wurde – getroffen wird. Dies ist aus zwei Gründen der Fall. Erstens würden, wenn das vorliegende Gericht erst dann diese Entscheidung treffen und Maßnahmen ergreifen würde, um die Bekanntgabe an die in Abwesenheit verurteilte Person sicherzustellen, seine Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die nicht anwendbar ist, nachdem die gerichtliche Entscheidung in der Sache rechtskräftig geworden ist (12. Erwägungsgrund S. 4). Zweitens wird es eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, eine solche Entscheidung zu erlassen und sicherzustellen, dass diese Entscheidung der in Abwesenheit verurteilten Person bekannt gegeben wird, so dass diese Bekanntgabe nicht bei der Festnahme der in Abwesenheit verurteilten Person erfolgen wird (wie in Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343 vorgeschrieben), sondern später, sogar deutlich später. Diese Art der verspäteten Garantie erfüllt nicht das Wirksamkeitserfordernis des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie und des Art. 47 Abs. 1 der Charta.
- 44 **Begründung zu Frage 4:** Es stellt sich die Frage, nach welchen Verfahrensmodalitäten das vorliegende Gericht zu der Feststellung gelangen soll, ob die Abwesenheit von VB so geartet ist, dass sie nicht in den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 fällt, und in welcher Weise es die erforderliche Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie sicherstellen muss.
- 45 Diese Frage ist in dieser Richtlinie nicht geregelt, aber es sind das Erfordernis der Zurverfügungstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie und Art. 47 Abs. 1 der Charta sowie der Äquivalenzgrundsatz zu berücksichtigen.
- 46 Das vorliegende Gericht verhandelt in dem Strafverfahren gegen VB in Anwesenheit des Staatsanwalts, der die Anklage erhoben hat und sie vertritt, sowie in Anwesenheit eines von der Rechtsanwaltskammer bestimmten und vom Gericht von Amts wegen bestellten Verteidigers, der die Interessen des abwesenden VB verteidigt. Nach nationalem Recht sollten alle gerichtlichen Entscheidungen, die die Rechtssphäre des abwesenden VB berühren können, nach Anhörung des Staatsanwalts und seines Verteidigers getroffen werden. Ziel ist es, dass diese ihre Standpunkte darlegen und dabei die Einhaltung der Verfahrens- und materiellen Rechte verlangen. Der Staatsanwalt verteidigt die

Gesetzmäßigkeit, unabhängig davon, ob dies zu Gunsten oder zu Ungunsten des abwesenden VB ist, während dessen Verteidiger nur dessen Rechte und Interessen verteidigt, indem er auf alle Umstände hinweist, die für ihn sprechen. Sowohl der Staatsanwalt als auch der Verteidiger können gegen die gerichtlichen Entscheidungen Rechtsmittel einlegen.

- 47 Dies führt möglicherweise zu der Feststellung, dass eine gerichtliche Entscheidung, die sich auf die Gewährleistung eines im Unionsrecht anerkannten Rechts bezieht – nämlich des Rechts, bestimmte Informationen nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/454 zu erhalten –, im Hinblick auf die Gewährung eines wirksamen Schutzes für den abwesenden VB sowie gemäß dem Äquivalenzgrundsatz unter denselben Voraussetzungen erlassen werden sollten wie gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die nur im nationalen Recht anerkannten Rechte von VB auf Teilnahme an einem Verfahren beziehen. Das bedeutet, dass das vorliegende Gericht seine Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten treffen sollte.
- 48 **Begründung zu Frage 5.1.:** Art. 8 Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit S. 1 der Richtlinie 2016/343 besagt, dass wenn ein Angeklagter in Abwesenheit, aber ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 vorliegen, verurteilt wird, diese Person „die Möglichkeit [hat], die Entscheidung anzufechten“ und „das Recht [hat], gemäß Artikel 9 eine neue Verhandlung zu verlangen oder einen sonstigen Rechtsbehelf einzulegen“.
- 49 Die Norm kann dahin ausgelegt werden, dass sie sich auf zwei getrennte und unabhängig voneinander bestehende Rechte bezieht. Das erste ist das Recht auf ein Rechtsmittel im Instanzenzug (vor Rechtskraft der Verurteilung) und das zweite das Recht auf eine neue Verhandlung oder einen anderen Rechtsbehelf (nach Eintritt der Rechtskraft). Diese Feststellung wird durch die bulgarische Bedeutung des [in der bulgarischen Sprachfassung von Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343] verwendeten Begriffs „обжалва решението“ („gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen“) [A.d.Ü.: In der deutschen Sprachfassung der genannten Vorschrift heißt es insoweit lediglich „die Entscheidung anzufechten“) gestützt, der nur im Fall einer Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache im Instanzenzug innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erlass der Entscheidung vor Eintritt der Rechtskraft verwendet wird. Dieser Begriff wird im Zusammenhang mit der Anfechtung von rechtskräftigen Urteilen nicht verwendet.
- 50 Die Norm kann auch dahin ausgelegt werden, dass sie ein Recht bezeichnet, das zwei Wirkungen entfaltet, nämlich das Recht, die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung anzufechten, wobei diese Anfechtung zur Anwendung der in Art. 9 der Richtlinie 2016/343 vorgesehenen Rechtsbehelfe führt. Argumente in diesem Sinne finden sich bei einem Vergleich der Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343. Während eines laufenden Verfahrens, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens, findet Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie Anwendung, der das Recht des Angeklagten auf Anwesenheit garantiert. Erst

wenn das Verfahren in seiner Abwesenheit durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen wurde, kann beurteilt werden, ob die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie erfüllt waren, und, falls dies nicht der Fall ist, eine Unterrichtung gemäß Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie sichergestellt werden. Außerdem kann nach Art. 8 Abs. 4 S. 1 der Richtlinie die Entscheidung in Abwesenheit nicht nur ergehen, sondern auch vollstreckt werden, was bedeutet, dass sie rechtskräftig wird, da nur rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt werden können, und dies bedeutet, dass das Rechtsmittel im Instanzenzug zum Zeitpunkt der Festnahme der in Abwesenheit verurteilten Person und deren Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie entweder abgeschlossen oder präkludiert ist.

- 51 **Begründung zu Frage 5.2.:** Nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihr Justizsystem so zu organisieren, dass eine Person, die in Abwesenheit verurteilt wurde, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 vorlagen, nach ihrer Festnahme zur Strafvollstreckung über bestimmte Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung einer neuen (vollständigen oder teilweisen) Verhandlung unterrichtet wird. Sie kann zweifellos nur über die Rechte unterrichtet werden, die sie hat – und die ihr durch die Richtlinie zuerkannt werden. Es stellt sich daher die Frage, welche Rechte diese Person zum Zeitpunkt ihrer Festnahme hat, über die sie unterrichtet werden muss.
- 52 Es ist möglich, anzunehmen, dass die in Abwesenheit verurteilte Person zu diesem Zeitpunkt ein anerkanntes Recht auf eine neue Verhandlung nach Art. 9 der Richtlinie 2016/343 hat. Sie sollte folglich darüber unterrichtet werden, dass ihr diese neue Verhandlung nur gewährt wird, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt.
- 53 Es ist auch möglich, anzunehmen, dass die in Abwesenheit verurteilte Person das Recht hat, eine solche neue Verhandlung zu beantragen, und dass auf der Grundlage ihres Antrags zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt wird, ob Gründe für eine solche neue Verhandlung vorliegen, und eine entsprechende Entscheidung erlassen wird. Wird ihrem Antrag mit dieser Entscheidung stattgegeben, so wird der in Abwesenheit verurteilten Person diese neue Verhandlung gewährt. Sie sollte folglich darüber unterrichtet werden, dass sie das Recht hat, nach Art. 9 der Richtlinie 2016/343 eine neue Verhandlung zu beantragen.
- 54 Argumente zur Stützung der ersten Annahme: Strafverfahren, die in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 vorliegen, verletzen das Recht des Angeklagten auf persönliche Teilnahme nach Abs. 1. Es ist jedoch möglich, dass ein solches Verfahren als vorläufige Maßnahme durchgeführt wird und zu einer Verurteilung einschließlich der Vollstreckung des Abwesenheitsurteils führt (Art. 8 Abs. 4 S. 1 der Richtlinie) und dass die in Abwesenheit verurteilte Person zur Strafvollstreckung festgenommen wird (Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie). Dies ist nur möglich, weil ein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Verurteilung in

Abwesenheit vorgesehen ist, nämlich das Recht auf eine (vollständige oder teilweise) neue Verhandlung. Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf Art. 47 Abs. 1 der Charta: – Da zum Zeitpunkt der Verurteilung in Abwesenheit feststeht, dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie nicht vorliegen, liegen bereits alle Voraussetzungen für die Anerkennung des Rechts auf eine neue Verhandlung nach Art. 9 der Richtlinie vor; – die Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie bezweckt bereits ihrem Wesen nach die Wiederherstellung des verletzten Rechts auf persönliche Teilnahme; das Erfordernis der Wirksamkeit des eingeräumten Rechtsbehelfs nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie und Art. 47 Abs. 1 der Charta macht es erforderlich, die in Abwesenheit verurteilte Person über ihr Recht auf eine neue Verhandlung zu unterrichten, von dem sie auf Antrag Gebrauch machen kann.

- 55 Auch Art. 8 Abs. 4 S. 2 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 sehen einen Rechtsbehelf gegen ein Verfahren in Abwesenheit vor. Sie sollten dahin ausgelegt werden, dass dieser Rechtsbehelf gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie und Art. 47 Abs. 1 der Charta wirksam sein muss. Diese Vorschriften sehen jedoch kein weiteres Verfahren vor, das anzuwenden wäre, nachdem eine Person, die in Abwesenheit verurteilt wurde, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 vorlagen, über ihr Recht unterrichtet worden ist, diese Entscheidung anzufechten und eine neue Verhandlung zu beantragen, und in dessen Verlauf die Begründetheit des gestellten Antrags zu prüfen wäre. Es wird auch nicht auf das nationale Recht verwiesen. Daher ist ein solches weiteres Verfahren nicht erforderlich. Wäre es erforderlich, hätte das Erfordernis der Zurverfügungstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs den Gesetzgeber dazu veranlasst, es in Art. 8 oder Art. 9 der Richtlinie anzuführen. Ein solches neues, zusätzliches Verfahren zur Anerkennung des Rechts auf eine neue Verhandlung ist daher nicht erforderlich, da sich die Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie gerade auf das bereits anerkannte Recht auf eine neue Verhandlung beziehen.
- 56 Ebenso verlangt Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343, dass die in Abwesenheit verurteilte Person über zwei Umstände unterrichtet wird: erstens über ihr Recht, die Entscheidung anzufechten (d. h. zum Ausdruck zu bringen, dass sie damit nicht einverstanden ist), und zweitens über ihr Recht auf eine neue Verhandlung oder einen anderen Rechtsbehelf im Anschluss an diese Anfechtung (um einen Rechtsbehelf zu erhalten, der diesem Nichteinverständnis entspricht). Diese zweite Unterrichtung kann nur durch ein bereits anerkanntes Recht auf eine neue Verhandlung erklärt werden, insofern, als sie der ersten Unterrichtung dient, indem sie ihr Wirksamkeit verleiht.
- 57 Wenn eine Person, die in Abwesenheit verurteilt wurde, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorlagen, nur das Recht hätte, eine neue Verhandlung zu beantragen, und die Begründetheit des Antrags Gegenstand einer zusätzlichen Beurteilung wäre, würde es in diesem Fall genügen, diese Person nur über ihr Recht zu unterrichten, die Entscheidung anzufechten. Das Erfordernis der Zurverfügungstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs nach Art. 47 Abs. 1 der Charta hätte den Inhalt dieser Anfechtung

genau an eine Anfechtung vor einem Gericht gebunden, das über die Begründetheit der Anfechtung entscheiden müsste. Folglich war es nicht erforderlich, zusätzlich anzugeben, dass sie das Recht hat, eine neue Verhandlung zu beantragen (und dass die Begründetheit ihres Antrags zusätzlich geprüft werden muss).

- 58 Argumente zur Stützung der zweiten Annahme: Diese steht im Einklang mit dem nationalen Modell des Schutzes gegen das Verfahren in Abwesenheit. Dabei verhandelt das Gericht den Fall in Abwesenheit des Angeklagten, ohne zuvor die Art der Abwesenheit zu bestimmen – ob sie die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 erfüllt oder nicht. Danach hat die in Abwesenheit verurteilte Person das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, wobei die Begründetheit des Antrags in einem besonderen Verfahren beurteilt wird.
- 59 **Begründung zu Frage 6.:** Art. 9 S. 1 der Richtlinie 2016/343 bietet einer Person, die, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorlagen, in Abwesenheit verurteilt wurde, Rechtsbehelfe gegen das Verfahren in Abwesenheit. Es sind zwei Rechtsbehelfe: das Recht auf eine „neue Verhandlung“ bzw. das Recht „auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs[,] ... der eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann“.
- 60 Es fällt auf, dass nur für die zweite Möglichkeit, die „Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs“, Anforderungen an einen bestimmten Inhalt und ein bestimmtes Ergebnis gestellt werden [A.d.Ü.: Dies gilt nicht für die deutsche Sprachfassung von Art. 9 S. 1 der Richtlinie, da sich das Folgende dort durch die Formulierung „die bzw. der“ sowohl auf das Recht auf eine neue Verhandlung als auch auf das Recht auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs bezieht.], nämlich die Möglichkeit einer neuen Prüfung des Sachverhalts und die Ermittlung neuer tatsächlicher und rechtlicher Umstände. Für die erste Möglichkeit einer „neuen Verhandlung“ gilt dieses Erfordernis nicht, da diese Möglichkeiten ein wesentliches Merkmal des Gerichtsverfahrens sind.
- 61 Für beide Möglichkeiten stellt Art. 9 S. 2 der Richtlinie 2016/343 das Erfordernis auf, dass dem Angeklagten ein wirksames Recht auf Teilnahme eingeräumt wird.
- 62 Im Endergebnis kann also bei beiden Möglichkeiten nach Art. 9 S. 1 der Richtlinie 2016/343 das Gericht, bei dem die neue Verhandlung in Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt wird, eine gerichtliche Entscheidung in der Sache erlassen, entweder eine neue gerichtliche Entscheidung (erste Möglichkeit) oder eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der alten, in Abwesenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidung, die auch in deren Aufhebung bestehen kann (zweite Möglichkeit).

- 63 Art. 9 der Richtlinie 2016/343 bezieht sich nur auf das Recht auf eine neue Verhandlung, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei der zweiten Möglichkeit um eine Art einer neuen Verhandlung handelt.
- 64 Damit stellt sich die Frage, ob die zweite Möglichkeit des Art. 9 S. 1 der Richtlinie 2016/343 dahin auszulegen ist, dass sie die rechtliche Möglichkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens umfasst, bei der ein Teil der bereits vorgenommenen Verfahrenshandlungen, einschließlich einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung in der Sache in Abwesenheit des Angeklagten, seine rechtliche Bedeutung behält, die in Abwesenheit verurteilte Person aber die Möglichkeit erhält, an künftigen Verfahrenshandlungen teilzunehmen und in deren Rahmen ihr Recht auf persönliche Anwesenheit gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie und alle anderen Rechte, die ihr nach nationalem Recht und Unionsrecht zustehen, in vollem Umfang auszuüben; im Endergebnis besteht die Möglichkeit, die in Abwesenheit ergangene gerichtliche Entscheidung in der Sache (wenn diese in ihrer Bedeutung aufrechterhalten wurde) zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben, abzuändern oder zu bestätigen.
- 65 **Begründung zu Frage 7:** Das nationale Recht sieht vor, dass eine in Abwesenheit verurteilte Person persönlich vor dem Gericht erscheinen muss, das ihren Antrag auf eine neue Verhandlung in ihrer Anwesenheit prüft. Dieses persönliche Erscheinen ist eine Voraussetzung dafür, dass ihr Antrag in der Sache geprüft wird. Erscheint diese Person nicht, wird das Verfahren eingestellt und der begehrte Schutz nicht gewährt.
- 66 Das nationale Recht sieht somit eine neue, zusätzliche Voraussetzung für die Ausübung des Rechts nach Art. 9 der Richtlinie 2016/343 vor, die in dieser Vorschrift nicht enthalten ist. Es stellt sich die Frage, ob dies mit dem durch die Richtlinie geschaffenen Schutzsystem vereinbar ist, da es dieses erheblich erschwert.
- 67 Für das vorliegende Gericht stellt sich daher die Frage, ob es, wenn es die Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343 sicherstellt, Maßnahmen treffen muss, damit VB auch darüber unterrichtet wird, dass, wenn er nicht vor dem Gericht erscheint, bei dem er einen Antrag auf eine neue Verhandlung unter seiner Teilnahme gestellt hat, sein Antrag nicht in der Sache geprüft wird und seine Verurteilung in Abwesenheit endgültig wird. Die Verpflichtung, eine solche Unterrichtung sicherzustellen, besteht aber nur, wenn diese Voraussetzung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 68 Der Gerichtshof hat sich zu ähnlichen Fragen geäußert: Urteil vom 12. März 2020, C-659/18, EU:C:2020:201, und Urteil vom 22. Juni 2023, C-823/21, EU:C:2023:504. Der Gerichtshof hat entschieden, dass es einem Mitgliedstaat nicht gestattet ist, zusätzliche, im Unionsrecht nicht vorgesehene Voraussetzungen aufzustellen, die die Erreichung des Ziels eines wirksamen, einfachen und schnellen Zugangs zu anwaltlichem Beistand bzw. zu einem Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes vereiteln. Dieser Ansatz wird

logischerweise beibehalten, wenn es sich um ein anderes Recht handelt, nämlich das auf persönliche Anwesenheit nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343.

- 69 **Begründung zu Frage 8:** Es stellt sich die Frage, ob die Rechtsbehelfe gegen Verfahren in Abwesenheit nach Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 in gleichem Maße für eine Verurteilung und für einen Freispruch gelten. Diese Frage ist insofern relevant, als das vorliegende Gericht eine Entscheidung erlassen kann, mit der VB freigesprochen wird.
- 70 Der 37. Erwägungsgrund und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 verweisen auf die Möglichkeit einer Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, die zu einer „Entscheidung über (die) Schuld oder Unschuld“ führt. Diese Vorschriften beziehen sich jedoch auf die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie, wonach eine in Abwesenheit verurteilte Person kein Recht auf eine neue Verhandlung hat.
- 71 Im 39. Erwägungsgrund S. 1 und in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2016/343, die sich auf in Abwesenheit verurteilte Personen beziehen, denen ein anerkannter Rechtsbehelf gegen das Verfahren in Abwesenheit zur Verfügung steht, heißt es nur noch „Entscheidung“. Es kann angenommen werden, dass damit die im 37. Erwägungsgrund und in Art. 8 Abs. 2 genannte Entscheidung, also eine „Entscheidung über (die) Schuld oder Unschuld“ gemeint ist, es kann aber auch angenommen werden, dass damit nur eine Entscheidung über die Schuld gemeint ist.
- 72 Im 39. Erwägungsgrund S. 2 und in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2016/343 ist die Festnahme der verurteilten Person angeführt, was ein Indiz dafür ist, dass es dabei nur um Verurteilungen geht. Ebenso ist in Art. 8 Abs. 3 (der auf die Voraussetzungen des Abs. 2 verweist) die Vollstreckung des Urteils angeführt, und nur gerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Verurteilung ausgesprochen wird, können vollstreckt werden.
- 73 Es bestehen daher Zweifel, ob VB, falls er in seiner Abwesenheit freigesprochen und für nicht schuldig befunden wird, ein Recht auf eine neue Verhandlung oder einen anderen Rechtsbehelf gemäß Art. 9 der Richtlinie 2016/343 hat bzw. ob das vorliegende Gericht in diesem Fall sicherstellen muss, dass er gemäß Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie unterrichtet wird.
- 74 Ansicht des vorlegenden Gerichts**
- 75 Das nationale Recht – Art. 423 NPK – sieht einen Rechtsbehelf gegen die Verurteilung eines Angeklagten vor, wenn das Recht auf Teilnahme verletzt wurde. Insbesondere hat VB nach dem zum Zeitpunkt der Vorlage festgestellten Sachverhalt des Ausgangsverfahrens das Recht auf eine neue Verhandlung, und zwar sowohl nach nationalem als auch nach Unionsrecht.
- 76 Das nationale Recht sieht jedoch keinen ausreichend wirksamen Rechtsbehelf gegen das Verfahren in Abwesenheit vor. Es sieht nämlich nicht vor, die in

Abwesenheit verurteilte Person über den verfügbaren Rechtsbehelf zu unterrichten. Eine solche Unterrichtung erfolgt insbesondere nicht zum Zeitpunkt ihrer Festnahme zum Zweck der Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe.

- 77 Folglich sieht das nationale Recht zwar den Schutz nach Art. 9 der Richtlinie 2016/343 vor, aber nicht in einer Weise, die es der in Abwesenheit verurteilten Person ermöglichen würde, dieses Recht auf angemessene und wirksame Art und Weise gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie auszuüben. Insbesondere wird nicht der in Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie festgelegte Schutzstandard gewährt, wonach eine Person, die ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorlagen, in Abwesenheit verurteilt wurde, bereits zum Zeitpunkt ihrer Festnahme über ihr Recht auf eine neue Verhandlung unterrichtet wird.
- 78 Die nationale Regelung in Art. 423 NPK ist nur dann ein hinreichend wirksamer Rechtsbehelf, wenn das Gericht, das das Abwesenheitsurteil erlassen hat, der Ansicht war, dass die Gründe nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 vorlagen, und daher nicht sichergestellt hat, dass die entsprechende Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie erfolgt. In diesem Fall kann diese Auffassung des Gerichts, das das Abwesenheitsurteil erlassen hat, von der in Abwesenheit verurteilten Person nach ihrer Festnahme gerade im Verfahren nach Art. 423 NPK angefochten werden. Dieses Verfahren wäre ein Verfahren nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie, das darauf abzielt, dem in Abwesenheit Verurteilten Schutz sowohl gegen die fehlerhafte Beurteilung des Gerichts, das das Abwesenheitsurteil erlassen hat, in Bezug auf die Art der Abwesenheit (ob nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie oder nicht) als auch gegen die Verurteilung in Abwesenheit selbst zu bieten.
- 79 Da jedoch im Rahmen des Strafverfahrens in Abwesenheit des Angeklagten überhaupt nicht geprüft wird, ob die in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 genannten Umstände vorliegen, erscheint die Anwendung des Mechanismus des Art. 423 NPK als alleiniger Rechtsbehelf gegen das Verfahren in Abwesenheit unzureichend, unangemessen und nicht wirksam, da der in Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie vorgesehene geschuldete Standard der Unterrichtung nicht erreicht wird.
- 80 Eine solche nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343 geschuldete Unterrichtung erfolgt nämlich nicht. Dies schränkt die Wirksamkeit des Rechts auf eine neue Verhandlung, obgleich es im nationalen Recht vorgesehen ist, erheblich ein. Dies ist insofern der Fall, als die Möglichkeit besteht, dass eine Person, die, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorlagen, in Abwesenheit verurteilt wurde, in Ermangelung einer Unterrichtung sowohl über die Entscheidung, mit der sie verurteilt wurde, als auch über ihr Recht auf eine neue Verhandlung nie erfahren wird, dass sie ein Recht auf eine neue Verhandlung hat. Dies führt zu einer deutlichen Absenkung des Rechtsschutzniveaus gegen Verurteilungen in Abwesenheit.